



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Inneres Abt.
III/3 (Dr. Grundtner)
Herrengasse 7
1014 Wien

Zl. 170.606/15-II/B/7/00

An alle

Landeshauptmänner

Sachbearbeiter: Mag. Schubert
Tel.: (01) 711 52 01 1506

Betr.: § 5 Abs. 2 FSG-GV; Verkehrspsychologische Untersuchung im Fall von Abhängigkeiten hat nur Untersuchung der Bereitschaft zu Verkehrsanpassung zu umfassen

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Folgendes mit:

1. § 5 Abs. 2 FSG-GV - 2. Halbsatz verpflichtet den Amtsarzt im Fall einer Alkohol- oder anderen Abhängigkeit (§ 5 Abs. 1 Z 4) eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme, die die kraftfahrtspezifischen psychophysischen Leistungsfunktionen mitzubeurteilen hat. Gemäß § 5 Abs. 2 zweiter Satz wäre zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen. Da die verkehrspsychologische Untersuchung neben der Beurteilung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung auch die Prüfung der kraftfahrtspezifischen Leistungsfunktionen umfasst, werden bei wörtlicher Vollziehung dieser Bestimmungen die kraftfahrtspezifischen Leistungsfunktionen zweimal beurteilt, was für den Betroffenen unnötigen Aufwand und Kosten bedeutet.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ist daher der Auffassung, dass es in solchen Fällen ausreichend ist, im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz FSG-GV lediglich die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zu untersuchen. Eine diesbezügliche Novellierung des § 5 Abs. 2 FSG-GV wurde für eine Novelle vorgemerkt.

Durch den Entfall der Beurteilung der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit im Rahmen dieser verkehrspsychologischen Untersuchung verringert sich der Aufwand für die verkehrspsychologische Untersuchungsstelle, sodass für diese Verkehrspsychologische Untersuchung ein Entgelt von 3000 S als angemessen betrachtet werden kann.

Die derzeit zur Durchführung von Verkehrspsychologischen Untersuchungen ermächtigten Stellen werden von diesem Schreiben in Kenntnis gesetzt.

2. Weiters wurde in Zuge der Ermächtigung neuer Institutionen zur Durchführung von Nachschulungen und Verkehrspsychologischen Untersuchungen die Tendenz festgestellt, in die Kurzbezeichnung möglichst zahlreich den Buchstaben A aufzunehmen. Diese Vorgangsweise legt die Vermutung nahe, dass die betreffenden Institutionen möglichst weit vorne im Alphabet gereiht werden wollen, um auch in der behördlichen Liste, die die ermächtigten Institutionen aufzählt, möglichst an erster Stelle gereiht zu werden und dadurch einen Wettbewerbsvorteil zu erlangen. Um diese Vorgangsweise von behördlicher Seite nicht zu unterstützen, sollte bei Erstellung der Liste der ermächtigten Institutionen darauf geachtet werden, dass die Nennung der Institutionen weder in alphabetischer Reihenfolge noch nach dem Zeitpunkt der Ermächtigung vorgenommen wird. Es wird vorgeschlagen, eine möglichst willkürliche Reihung der Institutionen vorzunehmen und diese in gewissen Zeitabständen zu ändern.

Es wird ersucht, alle mit der Vollziehung des FSG betrauten Stellen von diesem Schreiben in Kenntnis zu setzen.

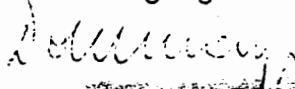
Wien, am 25. Juli 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Kast

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Beilage 5
RS 11/00

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

GZ. 170.606/20-II/B/7/00

An

1. alle Landeshauptmänner
2. KfV
3. INFAR
4. AAP
5. AAVV

Sachbearbeiter/in: SCHUBERT
Tel.: (01) 711 62 DW 1606

Betreff: § 5 Abs. 2 FSG-GV;
ergänzender Erlass zu Zl. 160.606/15-II/B/7/00 vom 25. Juli 2000

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bezieht sich auf seinen Erlass vom 25. Juli 2000, Zl. 170.606/15-II/B/7/00, dessen Punkt 1. vielfach zu gravierenden Missverständnissen Anlass gegeben hat:

Punkt 1. erster Absatz dieses Erlasses ist so zu verstehen, dass die gemäß § 5 Abs. 2 (erster Satz, zweiter Halbsatz) FSG-GV in der fachärztlichen Stellungnahme „mitzubeurteilende“ krafffahrtspezifische psychophysische Leistungsfähigkeit nur von einem speziell ausgebildeten **Psychologen** (der aber nicht notwendigerweise im Besitz einer Ermächtigung zur Durchführung verkehrspsychologischer Stellungnahmen gemäß § 36 Abs. 2 Z 2 FSG sein muss) mit Hilfe der hierfür vorgesehenen Testmethoden ermittelt werden dürfen. Keinesfalls sind solche Tests von den Fachärzten für Psychiatrie selbst durchzuführen. Die Fachärzte haben die von den Psychologen erstellten Testergebnisse lediglich in ihre fachärztliche Stellungnahme **miteinzubeziehen** (vergleiche die diesbezügliche Formulierung in der seinerzeitigen Regelung des § 34 Abs. 3 KDV). Die im seinerzeitigen Erlass vom 10. September 1993, Zl.179.617/7-I/7-93, vertretene Ansicht ist daher **obsolet**.

Es soll durch den gegenständlichen Erlass lediglich verhindert werden (siehe den zweiten Absatz des Punkt 1. des Erlasses), dass in den Fällen, in den gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz FSG-GV zwingend eine zusätzliche verkehrspsychologische Untersuchung einzuholen ist,

der Leistungstest (die kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit) ein zweites Mal durchgeführt wird, wodurch unnötige Kosten anfallen.

Zielführender ist es daher, wenn

- a. entweder die verkehrspsychologische Untersuchung (als Gesamtuntersuchung, das ist Leistungstest und Prüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) **vor** der fachärztlichen Untersuchung durchgeführt wird (unter Entrichtung der vollen Gebühr) und somit der Leistungsteil dieser Untersuchung vom Facharzt in seiner Stellungnahme miteinbezogen („mitbeurteilt“) werden kann, oder
- b. sofern aus den Umständen des Einzelfalles die fachärztliche Stellungnahme vorrangig einzuholen ist (wenn etwa anzunehmen ist, dass der Betreffende abhängig und damit krank ist – diesfalls erübrigt sich vorerst eine verkehrspsychologische Stellungnahme), sollte die abschließende verkehrspsychologische Untersuchung **nur die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung** - unter Zugrundelegung des vor dem fachärztlichen Gutachten eingeholten Leistungstests - umfassen (bei der reduzierten Gebühr von 3000 S).

Seitens der Behörden bzw. den Amtsärzten ist die Einhaltung der genannten Vorgangsweise sicherzustellen.

Es wird ersucht, alle mit der Vollziehung des FSG betrauten Behörden von diesem Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Wien, am 10. Oktober 2000

Für den Bundesminister:

Dr. KAST

FdRdA:

Lagler